

**Satzung
des Vereins
„Förderverein der Jugendleichtathletik in Buxtehude e.V.“**

**§1
Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen
Förderverein der Jugendleichtathletik in Buxtehude e.V.

Der Sitz des Vereins ist Buxtehude.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung geeigneter Maßnahmen

- im Jugendbreiten- als auch Jugendleistungssport im Bereich der Leichtathletik
- einer qualifizierten Arbeit von Trainern und Betreuern
- von Leichtathletik-Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Ausfahrten, Begegnungen zwischen Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die zur Durchführung des Zweckes des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen benennen für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft einen Vertreter oder Stellvertreter.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,

- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Wenn ein Mitglied erheblich gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied zuzustellen, die Berufung ist an den Vorstand zu richten.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auch Nichtmitglieder können dem Verein in beliebiger Höhe Spenden zukommen lassen.

Der Beitrag (bzw. die Spende) ist auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Verein erteilt darüber eine Spendenbescheinigung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, dem Kassenwart und dem Schriftwart.

Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden sind befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand befugt, die Geschäfte ohne dieses - ggfs. unter Neuverteilung der Vorstandsämter - bis zum Ende der Amtszeit weiterzuführen oder durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen zu lassen, das bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt bleibt.

In der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen dieser Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierüber legt der Vorstand in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und kann erforderlichenfalls zu seiner Unterstützung aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter berufen.

§9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mit schriftlichem Antrag ein Viertel der Vereinsmitglieder dies für erforderlich halten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gegebenenfalls gestellter Anträge schriftlich einzuberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.

Vorstandswahlen sind auf Antrag in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig über - die Entlastung des Vorstandes - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers - die Wahl des neuen Vorstandes - die Bestellung des Rechnungsprüfers - den Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern geleitet. Bei deren Abwesenheit ist aus der Mitgliederversammlung heraus ein Versammlungsleiter zu wählen.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins.

Vertretungsberechtigter Liquidator im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorsitzende des Vereins zusammen mit seinen Stellvertreter.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Übergangsvorschriften

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Buxtehude, den 21.10.2016

Wolfgang Kretz 1. Vorsitzender
Uwe Jozan 1. stellv. Vorsitzender
Markus Hilling 2. stellv. Vorsitzender